Textliche Festsetzungen:

Aufgrund des § 9 des BBauG. Vom 12.06.1960 in Verbindung mit § 4 der 1. Durchf.VO zum BBauG. Vom 29.11.1960 und des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten für den Bebauungsplan weiterhin folgende Festlegungen:

1. Anlagen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen
 Mit Ausnahme von Schränken für Müllbehälter sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNutzVO sowie Garagen und Stellplätze im Bereich der Abstandsflächen von eigenen oder benachbarten Grundstücken nicht zulässig. Garagen sind innerhalb der Bauflächen zu errichten.
2. Vorgärten und Begrünung
 Die Vorgartenflächen müssen zur Straße einheitlich durch Rasenkantensteine eingefasst werden, die übrigen nicht überbaubaren Flächen durch Zäune nicht über 70cm Höhe. Drahtzäune sind durch Bepflanzung zu verdecken.
3. Privatwege
 Die als Privatweg gekennzeichnete Fläche ist gem. § 9 (1) 11 BBauG. Mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belasten.

Es gilt die BaunutzungsVO v. 1968 (BGBI. I S. 1237)